

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Beschlussvorschlag</b>
<b>Teunesen Sand und Kies GmbH, Schreiben vom 18.07.2023</b>	
<p>der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch befindet sich in der Offenlage.</p> <p>Südwestlich des überplanten Änderungsbereiches betreibt unser Unternehmen die Nassabgrabung "Höster Feld" Nach der aktuellen Planung werden die Abgrabungsarbeiten noch bis Ende 2028 fortgesetzt. Anschließend erfolgt die Rekultivierung.</p> <p>Nach der bestandskräftigen Planfeststellung für den Abgrabungsstandort werden die Rand- und Uferböschungen landschaftsgerecht gestaltet und zu einem großen Teil bepflanzt. Letztendlich wird der Abgrabungsbereich in die umgebende Landschaft eingebunden.</p> <p>Nach unserer Prüfung werden durch die Änderung der Flächennutzungspläne keine Flächen des Planfeststellungsbereiches überplant. Diesbezüglich werden Anregungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen unter der Voraussetzung, dass der Planfeststellungsbereich auch weiterhin nicht betroffen wird, nicht vorgetragen.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass das Grundstück unseres Unternehmens in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur, 24, Flurstück 15 vollständig überplant ist und von der Flächennutzungsplanänderung erfasst wird.</p> <p>Eigentümerrechtliche Belange sind bislang nicht mit uns erörtert worden.</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt nicht die Flächen des Planfeststellungsbereichs der Abgrabungsfläche.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die beabsichtigte Nutzung von Flächen im Gemeindegebiet dargestellt. Dies begründet jedoch noch kein Planungsrecht. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung erfordert die nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes.</p> <p>Für das angesprochene Flurstück 15, Flur 24, Gemarkung Weeze wurde bislang kein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.01</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Teunesen Sand und Kies GmbH von der Planung nicht berührt werden.</p>

Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch: 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze / 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Goch

Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

---

Ergänzenden Vortrag im weiteren Verfahren - auch über den Offenlagetermin hinaus - behalten wir uns ausdrücklich vor.	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Dortmund/Goch, 24.10.2023

<b>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 24.07.2023</b>	
Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:  Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.  Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Kenntnisnahme.  Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden im Planverfahren beteiligt. Die vorgetragenen denkmalpflegerischen Belange werden in der Planung berücksichtigt.
Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Wie bereits mitgeteilt ist von der Planung keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.	Kenntnisnahme.  Die untere Naturschutzbehörde beim Kreis Kleve wurde im Planverfahren beteiligt. Die von dort vorgetragenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Planung berücksichtigt.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:	In der Stellungnahme vom 25.10.2022 wird mitgeteilt, dass nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez. 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning - Überwachung der Ansiedlung im

<p>Gegen die vorgestellten Änderungen der Flächennutzungspläne bestehen weiterhin keine Bedenken. Ich verweise auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.10.2022.</p>	<p>Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie gegen die vorgestellte Darstellungsänderung keine Bedenken bestehen.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.01</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf den Störfallschutz in der Planung Beachtung finden.</p>
<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.02</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der Bezirksregierung Düsseldorf zu vertretenden Belange von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><b>Kreis Kleve, Schreiben vom 24.07.2023 zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch</b></p>	
<p><b><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u></b></p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.</p> <p>Weder durch die Änderung des Flächennutzungsplans noch durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Satzung können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Möglich ist dies später jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben.</p> <p>Gegen die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch bestehen keine Bedenken, da wirksame Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.03</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass Belange des Artenschutzes in der Planung hinreichend berücksichtigt werden.</p>

<p>für planungsrelevante Arten bekannt sind und in dem in Nordrhein-Westfalen gültigen "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: 111-4 - 615. 17. 03. 15), MULNV &amp; FÖA (2021) beschrieben werden.</p>	
<p><b><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u></b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. 10 Weeze und Nr. 9 Goch; betroffen ist jeweils das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen".</p> <p>Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird im Rahmen der Änderung der betroffenen Flächennutzungspläne Weeze und Goch zunächst eine Anpassung der jeweiligen Landschaftspläne an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden im beigefügten Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Im weiteren Verfahrensschritt sind auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet eine dem angrenzenden Bebauungsplan Goch 51 zugeordnete Ausgleichsfläche überplant. Die festgesetzte Ortsrandeingrünung wurde noch nicht umgesetzt, ist aber bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können keine planungsrechtlichen Festsetzungen zu Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung möglich. Im Umweltbericht wird hierzu ausgeführt:</p> <p>„Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG zu ermitteln. Im Änderungsbereich werden durch die beabsichtigte industrielle Nutzung nur eingeschränkt Flächen zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft entstehen. Die vollständige Kompensation wird demzufolge planextern nachgewiesen werden müssen. Die Stadt Goch sowie die Gemeinde Weeze verfügen über geeignete Kompensationsflächen, sodass generell eine Kompensation möglich sein wird.“</p> <p>Die erforderliche Kompensation für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Goch Nr. 51 überplante Ausgleichsfläche ist im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen.</p>

	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.04</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der Unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><b><u>Als Träger der Landschaftsplanung:</u></b></p> <p>Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.</p> <p>Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat und der Kreistag in seiner Beschlussfassung zur Planung äußern, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.</p> <p>Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.</p> <p>Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung bis dahin abschließend vorliegt- findet am 28. 09.2023 statt (Sitzung des Naturschutzbeirats am 15. 08.2023; bitte beachten Sie die erforderlichen Bearbeitungszeiträume).</p> <p>Über das Ergebnis der Beratungen werde ich Sie dann informieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
<p><b><u>Als Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:</u></b></p>	

Gemäß dem Umweltbericht wird eine landwirtschaftliche Fläche durch Umwandlung zu einem Gewerbe-/Industriegebiet mit einem Anteil von bis zu 80 % neu versiegelt.

Bislang wurde bei dem überplanten Bereich nicht davon ausgegangen, dass ein Boden mit besonderer Funktionserfüllung ("schutzwürdiger Boden") vorhanden ist. Durch die bodenarchäologischen Untersuchungen liegen aber Erkenntnisse vor, dass hier ein durch "Plaggenwirtschaft" entstandener "Plaggenesch" vorliegt, der als schutzwürdiger Boden ("Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" eingestuft ist.

Neben dem allgemeinen Flächenverlust ist somit von einem erheblichen bodenbezogenen Eingriff auszugehen.

Es wird dargestellt, dass sich bei der Prüfung alternativer Standorte keine Planungsalternativen ergeben haben.

In der Bodenkarte BK50 vom Geologischen Dienst NRW sind die Böden der Flächennutzungsplanänderung als „Humusbraunerden“ benannt, die nicht als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind. Im Vergleich dazu handelt es sich beim Bodentyp „Plaggenesch“ um besonders schutzwürdige Böden in Hinblick als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Sowohl Humusbraunerden als auch Plaggenesche sind durch künstlichen Bodenauftrag entstanden.

Der Begriff „Plaggenesch“ wurde im archäologischen Gutachten verwendet. Der Begriff „Plaggenesch“ wird in der Bodendenkmalpflege sehr allgemein für Böden mit mächtigem, künstlich aufgetragenem Oberbodenhorizont verwendet. Er gibt z.B. den Hinweis, dass sich potenzielle archäologische Bodenbefunde unter diesem künstlich aufgetragenem Bodenhorizont befinden bzw. mit dem Auftrag des Bodens historische Güter oder Artefakte mit aufgebracht worden sein können. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist daher aufgrund der Aussage im archäologischen Gutachten nicht zwangsläufig abzuleiten. Auf Anfrage bei der FA. GOLDSCHMIDT zur Verwendung des Begriffs „Plaggenesch“ in der archäologischen Prospektion wurde wie folgt Stellung bezogen:

*„(...)auf Ihre Nachfrage hin hier eine kurze Erläuterung zum Begriff Plaggenesch. Detail dazu finden Sie in: Renate Gerlach: Plaggenesch, „Humusbraunerde“ und Erdesch am Unteren Niederrhein in ARCHÄOLOGIE IM RHEINLAND, Ausgabe 2016 (2017).*

*Ein Beispiel für einen in historischer Zeit entstandenen Kultsol (neue von den Menschen geschaffene Bodenaufträge) ist der Plaggenesch. Dabei handelt es sich um anthropomorphe Böden, die insbesondere im Mittelalter zur Bodenverbesserung auf die Felder aufgetragen wurden. Dazu wurde der Oberboden abgestochen und angereichert und wieder auf die Felder aufgebracht. Es handelte sich dabei um eine Form der Düngung, die vor allem auf sandigen, von Natur aus nährstoffarmen Böden Anwendung fand.“ (Stellungnahme Fa. Goldschmidt, Mail vom 12.10.2023).*

Im Umweltbericht wird als mögliche Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs in Bezug auf den Boden lediglich auf den allgemeinen § 202 BauGB verwiesen. Dies ist nach heutiger Stand nicht mehr ausreichend. Es bestehen weitere Möglichkeiten, den Eingriff zu minimieren oder Bodenfunktionen in Teilen auszugleichen. Ein Beitrag zur Eingriffsminimierung wäre es Z. B. die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für jegliche Eingriffe in den Boden zu beauftragen.

Mit der Autorin Frau Prof. Gerlach (LVR Bodendenkmalpflege Rheinland) des genannten Presseartikels wurde von Frau Seeling-Kappert telefonischer Kontakt aufgenommen. Auch Frau Prof. Gerlach bestätigte die fachliche Begriffsverwendung „Plaggenesch“ in der von der Fa. Goldschmidt genannten Weise, die keinen unmittelbaren Rückschluss auf eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden zulässt. Sowohl die in der BK50 des Geologischen Dienstes für den Änderungsbereich dargestellten Humusbraunerden wie auch die besonders schutzwürdigen Plaggenesche sind durch anthropogenen Bodenauftrag entstanden, wobei sich die Übergänge zwischen den Böden als fließend darstellen.

Auch ein vom Büro Seeling + Kappert GbR weiterer Datenabgleich der Ergebnisse des Rammkernsondierungen des Baugrundgutachtens für den Wellpappenhersteller (Geotechnisches Büro Müller u. Partner, Krefeld, 2022) und den Schichtprofilen des Geologischen Dienstes in der BK 50 zeigte keine wesentlichen Differenzen, so dass davon auszugehen ist, dass der Geologische Dienst mit örtlicher Kenntnis die Böden als „Humusbraunerden und nicht als besonders schutzwürdige „Plaggenesche“ eingestuft hat. Im UB zur FNP-Änderung wird daher die Begriffsverwendung „Plaggenesch“ erläutert.

Der Eingabe durch den Kreis Kleve, dass neben dem allgemeinen Flächenverlust von einem erheblichen bodenbezogenen Eingriff auszugehen ist, aus den zuvor aufgeführten Gründen jedoch nicht gefolgt.

Im UB wurde den Hinweisen des Kreises Kleve gefolgt und nachfolgender Text aufgenommen:

„Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen nach § 202 BauGB zum Schutz von Mutterboden in Verbindung mit der DIN 18915 festzulegen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen.“



Daher weise ich darauf hin, dass ich den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bei einer baulichen Inanspruchnahme von Boden ab 3. 000 m<sup>2</sup> gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV (01. 08.2023) empfehlen werde.

Bespiele für Maßnahmen zur Kompensation wären Dachbegrünungen, die Herstellung versickerungsfähiger Oberflächen etc. Ich rege an, im Rahmen des Umweltberichts entsprechende Ausgleichs zu prüfen.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Ab einer baulichen Inanspruchnahme von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Boden sollte gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung als Schutzmaßnahme geprüft werden. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung werden z.B. folgende Ziele mit einem vorausschauenden Boden- und Flächenmanagement verfolgt:

- Minimierung der Flächenüberbauung und -versiegelung,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in schutzwürdige Böden mit besonders ausgeprägten natürlichen Bodenfunktionen oder Archivfunktionen,
- Sachgerechte Bodenzwischenlagerung nach Ober- und Unterboden in geeigneten Mieten,
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwenden des auf dem Baufeld verbleibenden und Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials“ (UB Seeling + Kappert GbR).

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 3.05**

Die Verbandsversammlung stimmt der Auffassung der Unteren Bodenschutzbehörde, dass neben dem allgemeinen Flächenverlust von einem erheblichen bodenbezogenen Eingriff auszugehen ist, aus den zuvor aufgeführten Gründen nicht zu.

Die Verbandsversammlung schließt sich der Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde einer bodenkundlichen Baubegleitung ab einer baulichen Inanspruchnahme von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Boden an.

**Fachbereich 5, Abt. 5.1 Gesundheitsangelegenheiten:**

Zu o. g. Vorhaben rege ich folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. 12. 1997 (GVBI NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Aufgrund der gewerblichen Nutzung des Plangebietes, ist eine Lärmbelastung für umliegende Bebauung nicht auszuschließen. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Mischgebiet:

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in der umliegenden Bebauung sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich durch Erstellung einer Lärmimmissionsprognose begleitet und ggf. durch geeignete (aktive und/oder passive) Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung soll der Gewerbepark Weeze-Goch der Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorbehalten werden, die auch aufgrund ihrer Emissionen gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechende Abstandsflächen zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten haben. Der RPD formuliert hier ein Abstandserfordernis von 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohngebiete).

Das Abstandserfordernis zu Wohngebieten kann eingehalten werden. Darüber hinaus befinden sich im unbeplanten Außenbereich einzelne Wohnnutzungen, die näher zum Gewerbepark liegen und den Schutzanspruch eines Mischgebiets haben.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) können keine Festlegungen zum Immissionsschutz i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen werden. Dies kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz erfolgen.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Weeze-Goch - Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen in Form von zu errichtenden Schallschutzwänden an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Vorhabengrundstücks festgesetzt. Maßgeblich ist hier der Schutzanspruch der nächstgelegenen und nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17/2 Blatt B als Reines Wohngebiet WR zu betrachtenden Wohnnutzung an der Vornicker Straße nördlich der Uedemer Straße.

	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.06</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung folgt der Anregung des Kreises Kleve, Fachbereich 5. In den nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne wird eine Lärmimmissionsprognose erstellt. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zum Geräuschimmissionsschutz werden als Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><b>Kreis Kleve, Schreiben vom 18.07.2023 zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze</b></p>	
<p>Die Stellungnahme des Kreises Kleve zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gleichlautend zur Stellungnahme zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch.</p> <p>Es wird insofern auf die vorstehende Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird in der Stellungnahme zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze vorgetragen:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Gehölzpflanzung östlich des Wohnhauses am Höst-Vornicker-Weg (Flurstück 16) um eine Kompensationsmaßnahme des Landesbetriebes Straßen NRW handelt, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen bzw. zum Erhalt festzusetzen ist.</p>	<p>Festsetzungen zum Erhalt der Kompensationsfläche des Landesbetriebes Straßen NRW sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen. Hinweis: die genannte Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>
<p><b>Geologischer Dienst, Schreiben vom 13.07.2023</b></p>	
<p><b>Erdbebengefährdung:</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen</p>	

<p>Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze sowie in der Stadt Goch, Gemarkung Goch und ist somit der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 liegt, so dass keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden müssen.</p> <p>Die Empfehlung, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren, wird als Hinweis in die nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne aufgenommen.</p>
<p><b>Baugrund:</b></p> <p>Die Planunterlagen enthalten folgendes Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47574 Goch, Gocher Grenzweg - Neubau eines Wellpappen-, Produktions- und</li> </ul>	

<p>Verarbeitungsbetriebes, Geotechnisches Büro N: u. W. Müller und Partner, 08. 06.2022</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Neubau eines Wellpappen-, Produktions- und Verarbeitungsbetriebes, Geotechnisches Büro N. u. Dr. W. Müller und Partner, 28.04.2017</li> </ul> <p>Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird durch den Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes nicht vorgenommen. Dies gilt auch für geotechnische Nachweise, die nach DIN EN 1997-1 zu erbringen sind.</p> <p>Die in den Baugrunduntersuchungen angetroffene Schichtenfolge deckt sich mit den im Geologischen Dienst (GD) NRW vorliegenden Informationen bezüglich des Untergrundaufbaus. Demnach treten im Plangebiet quartärzeitliche Sande und Kiese der Jüngeren Niederterrasse auf, die von Hochflut-sand/Hochflutlehm überdeckt werden.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Südwesten an das Abgrabungsgewässer "Höster Feld". Die Standsicherheit der Böschungen ist zu beurteilen und zu bewerten. Für die Bebauung sind entsprechende Sicherheitsabstände zu der Böschungsoberkante festzulegen.</p>	<p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind Fragen zu den Baugrundverhältnissen ohne Relevanz, sofern die grundsätzliche Möglichkeit der Bebauung gegeben ist. Dies ist nach den vorliegenden gutachterlichen Ergebnissen für eine Teilfläche des Plangebiets der FNP-Änderung zu bejahen.</p> <p>Der Uferrandbereich des Abgrabungsgewässers ist flach ausgezogen und mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden noch keine überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt. Im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Hinweise zu erforderlichen Sicherheitsabständen zu den Böschungsoberkanten zu beachten.</p> <p>Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Weeze-Goch – Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch“. Die dort festgesetzten baulichen Anlagen halten zur Böschungsoberkante der Abgrabungsfläche „Höster Feld“ einen Abstand von mindestens 55 m ein. Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschung der Abgrabungsfläche sind daher nicht erkennbar.</p>
<p><b>Rohstoffsicherung:</b></p>	

<p>Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein von der BR Düsseldorf ausgewiesener Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).</p> <p>Zur perspektivischen Betrachtung der Fläche wird empfohlen, die unternehmerischen und regionalplanerischen Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planungen zum Gewerbepark Weeze-Goch haben keinen Einfluss auf die südwestlich im Regionalplan festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die unternehmerischen und regionalplanerischen Entwicklungsstrategien der künftigen Rohstoffgewinnung bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf Beachtung gefunden haben. Diese manifestieren sich in der Festlegung des Abgrabungsbereichs (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) im gültigen Regionalplan.</p>
<p><b>Weitere geowissenschaftliche Belange:</b></p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht habe ich keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu der vorliegenden Planung.</p> <p>Geotope - das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte - sind innerhalb der Planfläche nicht ausgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.07</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung nimmt die Hinweise des Geologischen Dienstes zur Kenntnis. Die Böschungskante des Abgrabungsgewässers wurde beachtet.</p>
<p><b>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 19.07.2023</b></p>	
<p>mit Schreiben vom 22. 06.23 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Logistikvorhaben im interkommunalen Gewerbepark Weeze-Goch geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Darstellungen von "Fläche für die Landwirtschaft" und</p>	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.08</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der IHK zu vertretenden Belange in der Planung beachtet wurden.</p>

<p>"Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" in "Gewerbliche Bauflächen" (G) geändert.</p> <p>Die Bauleitplanung basiert auf dem Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve und entspricht den Vorgaben des Regionalplanes, der an dieser Stelle einen Standort für flächenintensive und emittierende Nutzungen vorsieht.</p> <p>Die Planung wird aus unserer Sicht ausdrücklich befürwortet, denn sie hilft, dem bestehenden Mangel an industriell nutzbaren Flächen zu begegnen und den Wirtschaftsstandort Weeze/Goch zu stärken.</p>	
<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 18.07.2023</b></p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 22. 06.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir Ihnen unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 06. Oktober 2022 bestätigen und keine weiteren Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 06.10.2022 hatte die Handwerkskammer darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden müsse, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und durch das neue angrenzende Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass mit der Entwicklung des Gewerbeparks Weeze-Goch die Belange der im „Gewerbepark Goch-Süd“ ansässigen Betriebe im Hinblick auf die Abwicklung der Anlieger- und Lieferverkehre eine Beeinträchtigung erfahren könnten.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.09</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der im „Gewerbepark Goch-Süd“ ansässigen Betriebe von der Planung nicht berührt werden.</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW. Regionalniederlassung Niederrhein /Außenstelle Wesel, Schreiben vom 13.07.2023</b></p>	

die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 Abs 1 und L 77 Abs 4 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundes- und Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ergänzend zum Verkehrsgutachten erhielten wir von ihnen am 20.4.2021 den Nachweis, dass der Knoten KP7 B67/L77 in der Analyse mit Anpassung der Signalzeiten ausreichend leistungsfähig ist.

Dies wurde in der VU und dem Erläuterungsbericht nicht berücksichtigt und ist anzupassen.

Des Weiteren wird jetzt das Erschließungskonzept Szenario 3B mit LKW-Durchfahrtsverbot „Am Sandhof“ verfolgt, in der Verkehrsbesprechung im Jahres 2021 wurde das Szenario 5B betrachtet.

Für das Bebauungsplanverfahren möchten wir im Vorgriff schon folgende Hinweise geben: Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Neuansbindung einer Gemeindestraße erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der RAL etc. in Abstimmung mit der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2021, von Ihnen zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung bestehen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wird entsprechend nebenstehendem Hinweis eine Ergänzung vorgenommen, dass der Knoten KP7 B67/L77 bei Anpassung der Signalzeiten in der Analyse eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

Die Anbindung der nordöstlichen Teilfläche des Gewerbeparks Weeze-Goch soll über einen neu zu errichtenden Knotenpunkt KP6 in Form eines Kreisverkehrs erfolgen.

Die Planung dieses Kreisverkehrs mit entsprechender Abstimmung und Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbepark Weeze-Goch“.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 3.10**

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW bei der Planung beachtet werden.



<p>Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang der Zweckverband Goch Weeze als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Landes Straßen und Wegegesetz. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundes- und Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion Thyssengas GmbH, Schreiben vom hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Schreiben vom 04.08.2023</b></p>	
<p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 12.10.2022 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Flächennutzungsplanung abgegeben worden.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 12.10.2022 weist die Autobahn GmbH daraufhin, dass durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.</p>

<p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplänen weiter zu beachten.</p>	<p>Hierzu wurde in der Abwägungssynopse zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Anbindung des Gewerbeparks Weeze-Goch an das klassifizierte Straßennetz wird auf der Grundlage des in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Kap. 7.1 dargestellten Verkehrskonzepts gewährleistet.</p> <p>Die nordöstliche Teilfläche wird an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden.</p> <p>Die westliche Teilfläche wird an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bösserhof mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67 durch die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.</p> <p>Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den Anschluss an die Straße Am Bösserhof und den Knotenpunkt Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67.</p> <p>Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde in 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt. Es wurden verschiedene Szenarien und Planfälle untersucht und die hieraus resultierenden Leistungsfähigkeiten vorhandener und geplanter Knotenpunkte bewertet.</p> <p>Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung wird bestätigt, dass die relevanten Knotenpunkte unter teilweiser Berücksichtigung von</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Darüber hinaus weise ich auf die durch die Planung prognostizierte Verschlechterung der Verkehrsqualität der Rampen der Anschlussstelle (AS) Goch hin. Der nördliche Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitzenstunde der Prognose eine QSV von E. Dies bedeutet eine Überlastung des Knotenpunktes mit wachsenden Rückstaus in der Spitzenstunde. Dies betrifft insbesondere die Abbiegeströme der Rampen, am nördlichen Knotenpunkt erreichen sie lediglich eine QSV von E. Durch die Abbieger der Rampe wird der Gesamtknoten mit einer QSV von E bewertet. Diese weist er allerdings bereits im Analysefall auf (Kap. 3.3.1, Bewertung der Leistungsfähigkeit der AS Goch an die A 57).

Der südliche Knotenpunkt verschlechtert sich in der Morgenspitzenstunde auf eine QSV von E. Der Rechtsabbieger der Rampe in Richtung Kevelear erreicht nun eine QSV von D, ist aber noch leistungsfähig. Der Linksabbieger in Richtung Goch weist nun allerdings eine QSV von E auf. Alle anderen Ströme verbleiben bei ihren bereits in der Analyse erreichten Qualitätsstufen.

Die Gesamtbewertung des Knotenpunktes ergibt sich aufgrund des Linksabbiegers der Rampe zu Stufe E. Die Hinzunahme der Neuverkehre bewirkt in der Morgenspitzenstunde folglich eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeiten, insbesondere für die Linksabbieger und die Rechtsabbieger auf den Rampen.

In der Nachmittagsspitzenstunde erreicht der nördliche Knotenpunkt ebenfalls im Prognosefall die QSV E auf. Das bedeutet also eine Überlastung des Knotenpunktes vor allem durch die Abbiegeströme. Der südliche Knotenpunkt verschlechtert sich ebenfalls auf die QSV E. Hier ist in erster Linie der Linksabbieger in Richtung Goch für eine schlechte Verkehrsqualität heranzuziehen, da der Rechtsabbieger eine QSV von C aufweist (Kap. 3.3.2, Bewertung der Leistungsfähigkeit der AS Goch an die A 57).

Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen ausreichende Qualitätsstufen erreichen.

In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 untersucht (DTV Verkehrsconsult, 16. Oktober 2020). Hierbei wurde die Fragestellung untersucht, ob die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrsauftommens noch eine ausreichende Verkehrsqualität aufweist.

Die durchgeführte Verkehrserhebung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analyse) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat über die Regionalniederlassung Niederrhein am 16.08.2023 mitgeteilt, dass die Anschlussstelle (AS) Goch aus Sicht der Unfallkommission außerhalb des Bauleitplanverfahrens umzubauen ist.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 3.11**

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Verkehrs in der Planung ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

<p>Aus den Ergebnissen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ergibt sich, dass eine Umgestaltung der Knotenpunkte der AS Goch im Rahmen der weiteren Planung notwendig ist.</p>	
<p><b>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 23.06.2023</b></p>	
<p>Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 101 + 102 und L004/001/410, Bl. 6 – 8; Schutzstreifenbreite je 8,0 m</p> <p>innerhalb der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen die im Be- treff genannten Gasfernleitungen L004/001/010 und L004/001/410 unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 10000.</p> <p>Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach den entsprechenden Re- geln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sCHAFFT.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist bereits eine Gasfernleitung nachrichtlich darge- stellt, wir bitten auch die zweite Gasfernleitung mit einzutragen. In der textli- chen Begründung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderungen wird ebenfalls nur auf eine Gasfernleitung hingewiesen. Auch hier bitten wir Sie unsere zweite Gasfernleitung mit aufzuführen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Re- geln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorge- nommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p>	<p>Der Verlauf der Thyssengasfernleitungen ist als nachrichtliche Über- nahme im Flächennutzungsplan dargestellt und in Begründung und Umweltbericht entsprechend erläutert. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes ist eine Darstellung zweier Leitungen in Pa- rallellage nicht möglich. Es werden jedoch in die Legende folgende Bezeichnung aufgenommen:</p> <p>Ferngasleitungen L004/001/010 Bl. 101 + 102 und L004/001/410, Bl. 6 – 8. Damit ist verdeutlicht, dass es sich bei der Darstellung um zwei Ferngasleitungen handelt.</p> <p>Weitergehende Erfordernisse zum Schutz der Ferngasleitungen wer- den auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Im Bebauungsplan wird für die Leitungen mit dem Schutz- streifen ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Eine Überbauung des Schutzstreifens wird ausgeschlossen.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.12</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Thyssen- gas GmbH bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druck-verteileyenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stamm-durchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netz-betrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

<p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unsere Gasfernleitungen L004/001/010 und L004/001/410 in den entsprechenden Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,</li> <li>2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</li> <li>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li> </ol> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	
<p><b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Schreiben vom 13.07.2023</b></p>	
<p>im Bereich Goch arbeiten wir als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittelspannung = 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Goch Netze GmbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Bereich Weeze arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH zur Versorgung des Gewerbeparks Weeze-Goch in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf einen Netzausbau vornehmen kann.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.13</u></b></p>

<p>Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Eigentümerinnen.</p> <p>Angrenzend an den Geltungsbereich verlaufen jedoch Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentlich Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung des Verfahrens nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass ein Netzausbau erforderlich ist. Die Notwendige Kabelverlegung erfolgt zusammen mit den anderen Versorgungsträgern im Zuge der weiteren Erschließung.</p> <p>Hierzu bitten wir um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren.</p>	<p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Westnetz GmbH gewährleistet werden kann.</p>
<p><b>Niersverband, Schreiben vom 07.07.2023</b></p>	
<p>gegen das Vorhaben bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Goch). Vor Ansiedlung oder Erweiterung von abwasserintensivem Gewerbe bitten wir frühzeitig um Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei nachfolgenden Ansiedlungsvorhaben beachtet.</p>

**Behörden und TÖB ohne Anregungen oder Bedenken:**

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.07.2023
- Gocher Stadtentwicklungsgesellschaft mbH - Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 13.07.2023
- Stadt Kleve, Schreiben vom 27.06.2023
- Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 22.06.2023
- Stadt Goch, Bauordnungsamt, Schreiben vom 22.06.2023
- Stadt Goch, Vermögensbetrieb, Schreiben vom 23.06.2023

Dortmund/Goch, 24.10.2023